

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 47

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kavalleristische Briefe an einen Waffengenossen über die technischen Fragen der Bewegungsformen und der Führung bei Kavallerie-Divisionsübungen. Berlin, 1882. Verlagshandlung von W. Baensch. Preis Fr. 6. 25.

„Wer's nicht ehrlich und redlich treibt, lieber weit von dem Handwerk bleibt!“ ist das Motto, das der unbekanntere Verfasser an die Spitze seiner in Briefform gehaltenen Darlegungen stellt. In diesem Geiste sind sie auch geschrieben. Ein traulicher, kameradschaftlicher Ton durchzieht das Werk, in welchem ein durch jedenfalls vieljährige Praxis reiches Schatz militärischen Wissens niedergelegt ist. Es dürfte diese Schrift für Offiziere viel Interessantes bieten, namentlich in einer Zeit, wo unsere Nachbarstaaten ein Bestreben zeigen, ihre Reiterei nach dem Vorbilde Napoleons I. zur Verwendung zu bringen. M.

Eidgenossenschaft.

— (Stelle-Ausschreibung.) Die in Folge Demission vakante Stelle eines Instructors II. Klasse der Verwaltungstruppen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2500 bis Fr. 3200, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. — Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 20. dieses Monats dem schweiz. Militärdepartement einzurücken.

— (Die Delegirtenversammlung des eidg. Offiziersvereins) tagte am 4. und 5. November in Zürich. Der Jahresbericht des Vorstandes und das Protokoll der Verhandlungen werden gleich nach Erhalt vollinhaltlich gebracht werden.

— (Generalversammlung des schweiz. Schützen-Offiziersvereins.) (Korr.) Gleichzeitig mit den Delegirten des schweiz. Offiziersvereins hielten am 5. November die schweiz. Schützenoffiziere ihre ordentliche Generalversammlung im Hotel Victoria in Zürich ab. Anwesend waren circa 30 Offiziere der Ost-, West- und Zentralschweiz. Neben den statutgemässen Eraktanden wurde hauptsächlich beschlossen, vier Preisaufgaben, an deren Lösung sämmtliche Offiziere der Armee mitwirken können, aufzustellen, und für die besten Arbeiten Preise im Gesamtwert von Fr. 300 auszuwerfen. Die Aufgaben werden nächstens zur Ausschreibung kommen. Als geschäftsführende Sektion wurde die zweite ernannt.

Ein heiteres Bankett folgte den Verhandlungen. In einer Ansprache des abtretenden Präsidenten, Major Ernst, betonte dieser, daß es absolut notwendig sei, die Schützenbataillone von Grund aus zu reorganisiren, da für ihn solche, wie sie jetzt bestehen, keine Existenzberechtigung mehr hätten. Eine Reorganisation der Aushebung, Ausbildung und namentlich das sich klar werden der Verwendung dieser Bataillone sei unbedingt notwendig.

Man habe deshalb gut gethan, besonderes Gewicht auf die Preisaufgabe zu legen, welche die Lösung dieser Frage bezweckt. E. K.

— (Jahresbericht des Offiziersvereins der Stadt St. Gallen.) Der Offiziersverein der Stadt St. Gallen hat gegenwärtig 178 Mitglieder, 6 mehr als im Vorjahre.

Im letzten Wintersemester wurden 12 Vereinsversammlungen abgehalten, bei welchen sich eine rege Thätigkeit entwickelte.

Es wurden Vorträge über die vielseitigsten militärwissenschaftlichen Thematiken gehalten und mit grossem Interesse angehört.

An einigen Kriegsspielabenden hatten die Mitglieder Gelegenheit, sich unter Leitung von Herrn Oberstl. Hungerbühler in Beschlagung, raschem Auffassen der Situation des Gefechtes und des Terrains, sowie im Kartenlesen zu üben.

Ferner wurde in detaillirtester und belehrendster Weise der letztjährige Divisionszusammensetzung besprochen, sowohl bei einem interessanten Vortrage von Herrn Oberst-Brigadier Zollhofer, als

bei der Lösung der von der Kommission des Divisionsoffiziersvereins gestellten taktischen Aufgaben. Diese wurden theils in einem kleinern Strel jüngerer Mitglieder des Vereins, theils in einer eigentlichen Vereinsitzung gelöst, wobei manche gute Arbeit dem Verfasser derselben alle Ehre machte.

An einem Diskussionsabende behandelten wir die für unsere Armee so wichtige Unteroffiziersfrage.

Der seit 18 Jahren alljährlich wiederkehrende Reitkurs mit eig. Reglepferden wurde in den Monaten November und Dezember abgehalten. — Es betheiligten sich an demselben 44 Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

Die Herren Kavallerie-Hauptmann Gönzenbach und Stabs-Hauptmann Huber hatten die große Freundlichkeit, den Unterricht von je einer Reittasse zu übernehmen. Herr Reitlehrer Kocher instruirte die Anfänger. — Der Kurs verlief zu allseitiger Zufriedenheit.

Beinahe jeden Sonntag Nachmittag wurde eine Revolver-schießübung abgehalten. — Es ist erfreulich zu sehen, mit welchem Eifer und Geschick sich eine Anzahl Offiziere im Gebrauche dieser neuen Ordnungswaffe übt.

Die Lesemappen zirkuliren bei 62 Mitgliedern, und wird deren reichhaltiger Inhalt mit grossem Interesse gelesen.

Die Vereinsbibliothek wurde auch im verflossenen Jahre fleißig benutzt. St.

Ausland.

Frankreich. Reorganisation des Forstjägerscorps. Der Präsident der Republik hat auf Antrag des Kriegsministers das Forstjägerscorps einer Reorganisation unterzogen. — Der Zweck derselben ist, die Dienste im Krieg für jene Gebiete besser nutzbar zu machen, welche sie im Frieden zu beaufsichtigen haben.

Das betreffende Dekret enthält folgende Bestimmungen:

1. Entsprechend den Bestimmungen des Wehrgesetzes bildet das Personale der Forst-Administration einen Theil der militärischen Macht des Landes.

2. Das Personale des erwähnten Forst-Administrations-Korps ist militärisch in Kompagnien und Sektionen getheilt, welche Forstjäger-Kompagnien (oder Sektionen) benannt werden.

3. Diese Abtheilungen sind in zwei Kategorien getheilt. Die erste begreift in sich jene Mitglieder, welche in der Nähe besetzter Plätze dienstlich stationirt sind. Sie formiren besondere Festungs-Kompagnien (Sektionen) im Mobilisirungs-falle.

Die zweite Kategorie umfaßt alles andere Personale. Dasselbe wird in sogenannte aktive Kompagnien (Sektionen) eingetheilt, welche die Bestimmung haben, die Armee, sobald diese in der Region ihrer Friedensdienst-Stationen zu operiren hätte, zu unterstützen.

4. Die Kadres der gedachten Kompagnien sind wie folgt beschaffen: 1 Kapitän als Kommandant (verletten), 1 Kapitän en second, 1 Oberleutenant, 1 Unterleutenant, 1 Sergeant-Major, 5 Sergeants, 8 Korporale, 2 Hornisten.

Die Kadres der Sektionen dürfen nie die Hälfte der Kadres der Kompagnien überschreiten.

5. Die Unteroffiziere werden den Forst-Brigadiers und die Korporale den Forstwächtern 1. Klasse entnommen.

6. Die Eleven der Forstschulen erhalten von nun an in allen Klassen durch einen Offizier eine entsprechende militärische Unterweisung.

7. Die Formationsorte im Mobilisirungs-falle für die Kompagnien und Sektionen bestimmt der Kriegsminister.

8. Vom Tage des Erlasses der Mobilisirungs-Ordre steht das gesammte Forst-Administrations-Korps dem Kriegsminister zur Disposition, welcher dem Ackerbau-Minister die respektiven Bestimmungen zu machen hat.

9. Vom Tage der Einberufung des erwähnten Korps zum aktiven Militärdienste nehmen die Mitglieder desselben an allen Pflichten, Rechten und Benefizien der Angehörigen des Heeres Theil. Desgleichen sind ihre Löhnungen, Gehalte, Nebengebühren und Pensionen dieselben, wie die der analogen Grade in der Armee.

10. Die Uniformirung bestimmt und besorgt der Ackerbau-Minister (die Distinktionen der Kriegsminister), die Bewaffnung und die Ausrüstung erfolgt durch das Kriegsministerium.

11. Im Frieden sind die in Rede stehenden Abtheilungen ebenso wie die anderen Truppentkörper der Armee den Inspektionen durch die Generale unterworfen, worüber stets zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen zu pflegen ist.

12. Die Kriegs-Organisation des Forstjäger-Korps hat sofort bewirkt zu werden und zwar derart, daß die Zusammenstellung der Kompagnien und die Verleihung der Chargen schon im Frieden stets vollkommen vollzogen ist.

13. Die Offiziere werden über Vorschlag des Ackerbau-Ministers und Antrag des Kriegsministers durch den Präsidenten der Republik ernannt. Bei Transferirung im Frieden des Einen oder des Anderen in einen anderen Rayon wird auch dessen Militär-Charge annullirt, wobei zu beachten kommt, daß der Betreffende im neuen Anstellungsort nur wieder erst auf einen vakanten Posten eingetheilt werden darf.

14. Der Direktor des Forstlehnwesens hat regelmäßig dem Kommandanten des respektiven Militär-Rekrutirungs-Bureau die Nominal-Liste seines Personals einzusenden, sowie er den sämtlichen Kompagnie-Offizieren von allen Veränderungen im Mannschaftsstande Mittheilung zu machen hat.

15. Das Dekret vom 2. April 1875 über die Organisation des Forstjäger-Korps ist annullirt.

16. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets sind die beiden Minister des Krieges und des Ackerbaues betraut.

Frankreich. (Abänderungen im Exercierreglement der Infanterie.) In Folge der Vertikennmachung der Infanteriekapitäns hat der Kriegsminister Villot unter dem 9. September cr. eine Verfügung erlassen, in welcher in Abänderung der bisherigen Bestimmungen des Infanterie-Exercierreglements vom 12. Juni 1875 die Plätze bestimmt werden, welche die Kapitän zu Pferde bei den verschiedenen Formationen einzunehmen haben. Beim Exercieren in geschlossener Ordnung kann das Eintreten der Kapitän zu Fuß angeordnet werden, in der Regel aber sollen sie zu Pferde bleiben, wodurch, wie die Verfügung besagt, die Heftigkeit dieser Offiziere gehoben und ihr Prestige bei der Truppe vermehrt wird.

Die angeordneten Abänderungen im Reglement sind die folgenden:

1. Die Kompagnien eines Bataillons stehen in Linie nicht mehr mit zwei, sondern mit sechs Schritt Abstand. Der Kapitän hält zu Pferde, sechs Schritt von den Schließenden entfernt, hinter der Mitte seiner Kompagnie.

2. In der Doppelsonne — in welcher je zwei Kompagnien in Kolonne nebeneinander und hintereinander mit je sechs Schritt Abstand stehen — haben die Kapitän vier Schritt von den äußeren Flügeln ihrer Kompagnien in der Höhe der ersten Sektionen ihre Plätze.

3. In der Kolonne mit ganzer Distanz (offene Sektionskolonne) haben die Kapitän in dem von zwei auf sechs Schritt erweiterten Zwischenraum zwischen den Kompagnien zu reiten.

4. Bei der Rehrwendung des deployirten Bataillons begeben sich die Kapitän, um die rechten Flügel ihrer Kompagnien herumzuleiten, auf die neuen Plätze.

5. Dem Artikel 107 des 4. Abschnitts des Reglements — Gefechtsformation eines Bataillons in erster Linie — wird hinzugefügt: In der Nähe des Feindes und bei großen Manövern sitzen die Kapitän in der vordersten Gefechtslinie ab, wenn die zerstreute Gefechtsart angenommen wird. Bei der Ausbildung zu letzterer bleiben sie zu Pferde.

Die weiteren detaillirten Bestimmungen betreffen die Plätze der Kapitän und der Lieutenants bei Reueen und Vorbeimärschen, bei denen die ersteren in der Regel nicht absteigen. In Folge dessen hat sich auch die abändernde Bestimmung notwendig gemacht, daß sich beim Vorbeimarsch die Fahne mit ihrer Geforte nicht sechs, sondern zwölf Schritt vor der Mitte des Bataillons befindet.

Mit Recht werden diese angeführten und an und für sich nicht wesentlichen Abänderungen des Reglements in der französischen

Infanterie als notwendig und vorthellhaft anerkannt. Bemerkenswert möge hierzu, daß der französische Infanteriekapitän selbst beim Exercieren des Bataillons in geschlossener Ordnung nie als Führer eines Theils seiner Kompagnie einzutreten hat, sondern in allen Formationen das Kommando über die Kompagnie behält. (Mll.-Wochenbl.)

Frankreich. Die Truppen der Festung Toul haben am 20. Oktober die im allgemeinen Programme der diesjährigen Herbstübungen enthaltenen Mobilisirungs- und Belagerungsmaröver begonnen. Diese Übungen erstrecken sich auf eine Umgebungszone von zehn Kilometer (wo einzelne Truppentkörper kantonirt sind und mit dem Rechte der Requisitionen) und haben zum Zweck, die Truppen mit allen Angriff- und Vertheidigungs-Maßnahmen vertraut zu machen. In Verdun und Velfort sind gleiche Übungen abgehalten und dieser Tage beendet worden.

— Es wurde wiederholt mißliebigerweise bemerkt, daß seit Publikirung des Administrationsgesetzes an die Kreirung des Kontrolkorps noch immer nicht Hand angelegt werde. Der Kriegsminister hat nun der vielen Beschwerden nachgegeben und vom Präsidenten der Republik die Sanktionirung des nachstehenden Erlasses erlangt:

Das Gesetz vom 16. März 1882 hat ein Administrations-Kontrolkorps in's Leben gerufen und die Bedingungen normirt, unter welchen dasselbe zusammengesetzt werden soll. Da die Beit gekommen ist, mit der Ernennung der in Rede stehenden Funktionen zu beginnen, so wird, behufs Prüfung der Kandidaten-Befähigung die nachstehende Kommission einberufen:

Präsident: Divisions-General Gresley, Kommandant des 5. Armeekorps.

Mitglieder: Die Divisions-Generale Galliset, De Lajaille, Bressonet, Holland, Carrelet und de Boullé, ferner die Generals-Intendanten Blondeau und Frlant und der Generalsstabsarzt Legouest. (Dest.-ung. Wehrztg.)

— Es ist letzterer Zeit auffallend gefunden worden, daß alle und sogar die an den Grenzen situirten Befestigungen die Mehrzahl der zu ihrer Armirung gehörigen Geschütze nicht auf den Wällen und in den Batterien aufgestellt, sondern in den Magazinen deponirt haben. Marschall Niel hat seinerzeit in dieser Hinsicht bestimmte Weisungen erlassen, wonach überall eine fixe Anzahl von Geschützen nebst zugehörigen Munitionen als Bereitschaftsgeschütze auf den Wällen zu placiren seien. Sein Nachfolger, Marschall Leboeuf, legte der Durchführung dieser Maßregel keinen Werth bei; mittlerweile sind aber die traurigen Erfahrungen des letzten Krieges hinzugekommen und noch immer will man die ganze Wichtigkeit der vorgedachten Maßnahme nicht begreifen, denn es gibt auch heute noch viele feste Plätze nahe der Grenze, in denen keine oder nur sehr wenig Geschütze sichtbar sind.

Da aber bei der gegenwärtigen Schnelligkeit der Mobilisirung und der Kapazität des Vordringens feindlicher Kavallerie-Abtheilungen eine Armirung der Grenzfestungen im letzten Momente schwer oder gar nicht durchführbar werden dürfte, so wird verlangt, daß der Kriegsminister unverzüglich Weisungen gebe, in den festen Plätzen erster Linie sofort sämtliche Geschütze zu placiren und alle Munitionen etc. in stündlich verfügbarem Zustande zu halten. Eine Ausnahme könnten nur gewisse Metall-Bestandtheile bilden, die zur richtigen Funktionirung roßfrei gehalten werden müssen. (Dest.-ung. Wehrztg.)

Frankreich. Der Zustand der Pariser Kasernen muß kein gerade glänzender sein, denn der Municipalrath der Stadt Paris hat am 25. Oktober d. J. folgenden Beschluß gefaßt: Ohne in die Prüfung der Ursachen der letzten Typhus-Epidemien einzugehen, wird in Anbetracht des schlechten Zustandes der Kaserneen und Abzugsanäle in der Militärschule, die Kommunalverwaltung ermächtigt, das Gesetz vom Jahre 1850 über ungesunde Lokalitäten, sowohl bei der Militärschule, als bei allen Kasernen in Paris anzuwenden, um einen Zustand zu beseitigen, welcher der Gesundheit der Bewohner von Paris abträglich ist.

Dieser Beschluß wird zum Anlaß genommen, den französischen Senat mit argen Vorwürfen zu überhäufen und die Thätigkeit der Senate-Offiziere einer scharfen Kritik zu unterziehen.

Man spricht sehr abfällig über ihre in den letzten Jahren ausgeführten Arbeiten und verurtheilt sie, trotz wissenschaftlicher Bildung und vorzüglichen Eigenschaften der Einzelnen, auf das Entschiedenste als bautechnisches Korps.

— Ueber Vorschlag des Generalstabs-Chefs hat der Kriegsminister beschlossen, daß im Frühjahr 1883 spezielle Divisionsmanöver mit Kadres bei einer der im Osten stationirten Divisionen abgehalten werden sollen. General Gallistet wird die oberste Leitung dieser Manövers zugewiesen. Man erwartet von diesen Uebungen, welchen eine Anzahl Brigade- und Divisions-Generale aller Waffen betwohnen werden, bedeutende Resultate.

(Oester.-ung. Wehr-Ztg.)

Italien. († General Medici.) Zum Andenken an einen verstorbenen General Medici, der sich im Lande einer seltenen Verehrung erfreute, sind die verschiedensten Monumente, Ehrentafeln und ähnliche in Vorbereitung. Das Municipalcollegium zu Rom hat einen hervorragenden Platz auf Campo Verano hergegeben, der die Reste des Verstorbenen aufgenommen hat. Auf dem Janiculum und in Mailand sollen ihm Monumente, an seinem Wohnhause eine Erinnerungstafel angebracht, seine Büste in Marmor in den Anlagen am Monte Pinco aufgestellt werden.

General Medici war ein geborener Mailänder. In seiner frühesten Jugend schon hatte er in Spanien in der Legion der Jäger von Oporto im Dienste der Königin Isabella gekämpft. Mit Garibaldi zog er dann nach Amerika, um seit 1848 an allen Freiheitskämpfen seines Vaterlandes theilhaftig zu sein; sein Name wurde oftmals unter den bravsten und tüchtigsten Soldaten und Führern genannt. Seit 1866 war er Flügeladjutant und seit 1874 der erste Adjutant des Königs. Ganz besonders hervorgethan hat General Medici sich bei Unterdrückung des brigantaggios, wie er denn auch erst als Truppenkommandant in Sizilien, dann als Präfect in Palermo in kurzer Zeit Ruhe und Ordnung zu schaffen gewußt hat. Im Jahre 1876 war er in Erinnerung der billanten Waffenthat gegen den General Dudirot zum Marschese del Vaccello mit dem Rechte der Vererbung dieses Titels auf den Ältestegeborenen der Familie ernannt worden, doch habe ich von ihm nie anders als von General Medici reden hören. Dieser Name war in ganz Italien populär. Als solcher hat er sich alle denkbaren bewußten Kriegsauszeichnungen erworben und die sprechen lauter für ihn, als ein noch so langer Bericht an dieser Stelle thun könnte. (N. M. B.)

Italien. (Durchführungsbestimmungen für die Reubildung der sechs Alpen-Regimenter.) Das letzte Militär-Verordnungsblatt enthält die Weisungen für die Umwandlung der Alpentruppen in sechs Alpen-Regimenter.

Jedes dieser Regimenter formirt einen geschlossenen Administrationskörper gleich den Infanterie-Regimentern, verfügt jedoch analog der Kavallerie, Artillerie- und Genie-Regimenter über eigene Verpflegungs- und Ausrüstungs-Magazine, sowohl für den präsenten, als für den beurlaubten Stand.

Die reglementmäßigen Funktionirungen haben in Allem und Jedem so zu geschehen, wie dies bei den anderen Regimentern der Fall ist, nur steht den Kommandanten der Alpen-Regimenter das Recht zu, in allen speziellen, technischen und Mobilisirungs-Angelegenheiten direkt an jenen Korps-Kommandanten sich zu wenden, in dessen Militär-Territorium sie eingetheilt sind.

Die detachirten Bataillone sind seitens der Regiments-Kommandanten fortwährend auf das Genaueste zu überwachen und mindestens in jedem Quartale einmal zu visitiren, wenn gleich die Art und Weise der Verwendung der Alpentruppen es mit sich bringt, daß jedem Bataillone und jeder Kompagnie eine größere Selbstständigkeit eingeräumt ist.

Zu den Alpentruppen dürfen nur solche Offiziere der Fußtruppen eintheilt werden, welche Vorliebe zum Dienst im Alpen-terrain zeigen und den Schützen- und Pionierdienst gründlich verstehen. Auch bezüglich der Mannschaft müssen stets die entsprechenden Maßnahmen in den Standeslisten und Grundbüchern beobachtet erscheinen.

Im Mobilisirungsfalle geschieht die Einberufung der Altersklassen des permanenten Heeres, der Mobil- und Territorialmilitz

durch die Regimenter, woselbst (respektive bei den verschiedenen detachirten Bataillonen) auch die Militär-Alpentruppen formirt werden. (Oest.-ung. Wehr-Ztg.)

V e r s c h i e d e n e s .

— (Oberst Rampon bei Montenotte 1796.) Bei Montenotte hatten die Franzosen im Feldzuge 1796 auf der schmalsten Stelle eines Bergrückens eine Redoute erbaut, welche den Weg von dem gleichgenannten Passe nach Savonna sperrte und die Oesterreicher, welche 5 1/2 Bataillone stark herangezogen, in ihrem Vorrücken aufhalten sollte. Die kaum vollendete und noch nicht mit Geschütz bewaffnete Schanze, sowie das vorliegende Terrain, wurde mit 1200 Mann unter dem Obersten Rampon besetzt. Am 11. April d. J. wurden die Truppen nach einiger Gegenwehr in die Redoute getrieben, und gegen 1 Uhr erschienen die Oesterreicher vor derselben.

Die Behauptung der Redoute war den Franzosen höchst wichtig, um die Vereitelung der gesammten österreichischen Macht bei Savonna zu verhindern. Die Erkenntniß der Wichtigkeit des ihnen anvertrauten Postens stärkte und belebte die Verteidiger zur müthigen Ausdauer. Die Oesterreicher ihrerseits drangen, ermuntert durch die ersten errungenen Vorthelle, mit Zuversicht vorwärts, um jenes Hinderniß zu übersteigen, das sich ihrem siegreichen Vordringen entgegenstellte.

Während die zahlreichen Gegner heranrückten, ließ der Oberst im heftigsten Feuer der Oesterreicher seine Soldaten schwören, lieber unterzugehen, als den Posten aufzugeben. Die Oesterreicher gelangten trotz großem Verluste bis an den Fuß des Werkes. Da wiederholen die entschlossenen Verteidiger, ihres heldenmüthigen Anführers würdig, mit lauter und feierlicher Stimme: „Wir wollen Alle sterben auf diesem Posten!“ Die Stürmenden müssen weichen; allein sie erneuern ihren Angriff. Den Verteidigern, die im früheren Kampfe schon viel Munition verbraucht hatten, fängt der Mangel derselben an fühlbar zu werden; indeß Patronen sind nicht durchaus nothwendig. Das erkennen die Verteidiger mit der Hingebung des standhaften Muthes — denn es bleiben ihnen noch ihre Bajonnette. Verzweifelt strecken sie dieselben dem Feinde entgegen, — vergebens stürzt seine ganze Macht unter fortwährendem Gewehrfeuer. Die Franzosen schließen sogleich jede Lücke in ihren Reihen, die immer lichter und lichter wurden. Bis in die Nacht werden die Angriffe fortgesetzt, die gänzliche Erschöpfung der stürmenden Truppen überzeugt den Befehlshaber von der Unmöglichkeit seiner Anstrengungen, und von der Größe seiner Verluste erschreckt, stellt er die weiteren Versuche zu den verderblichen Angriffen ein.

Ueber 300 waren vor der Schanze geblieben, aber auch viele der Verteidiger hatten ihren Schwur mit dem Tode besiegelt. Oberst Rampon wurde auf der Stelle zum General ernannt.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

66. K r i e b e l, L h., Oberst, Das deutsche Feldartillerie-Material und dessen Verwerthung. Mit spezieller Rücksicht auf Infanterie- und Kavallerie-Offiziere. 8°. 576 S. München, Lindauer. Preis Fr. 8. 70.
67. v o n D a n k e n s c h w e i l, W a e n k e r, Die Geschichte des 6. Bad. Infanterie-Regiments Nr. 114 im Rahmen der vaterländischen Geschichte. Mit Skizzen im Text. 8°. 278 S. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. 70.
68. B l u m e, Oberst, Strategie. Eine Studie. 8°. 17 Bogen. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. 70.
69. R. de l'Homme de Courbière, Grundzüge der deutschen Militär-Verwaltung. 8°. 418 S. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn.
70. S c h u e l e r, Hauptmann, Leitfaden für den Unterricht in der Befestigungskunst und im Festungskrieg an den königl. Kriegsschulen. III. Auflage. 4°. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. 70.